



# **SATZUNG**

***über die Ordnung auf den Friedhöfen  
der Gemeinde Sternenfels (Friedhofsordnung)***

***vom 16.10.2003  
mit den Änderungen vom 19.01.2012***

## Inhaltsübersicht

<b>I. Allgemeine Vorschriften</b> .....	3
§ 1 Widmung .....	3
<b>II. Ordnungsvorschriften</b> .....	4
§ 2 Öffnungszeiten .....	4
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof .....	4
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.....	5
<b>III. Bestattungsvorschriften</b> .....	5
§ 5 Allgemeines .....	5
§ 6 Säрге .....	6
§ 7 Ausheben der Gräber .....	6
§ 8 Ruhezeit .....	6
§ 9 Umbettungen .....	6
<b>IV. Grabstätten</b> .....	7
§ 10 Allgemeines .....	7
§ 11 Reihengräber .....	7
§ 12 Wahlgräber .....	8
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber .....	10
§ 13a Anonyme Urnengräber .....	10
<b>V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen</b> .....	10
§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz .....	10
§ 15 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Urnenwand.....	12
§ 16 Genehmigungserfordernis .....	12
§ 17 Standsicherheit.....	13
§ 18 Unterhaltung .....	13
§ 19 Entfernung .....	14
<b>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten</b> .....	14
§ 20 Allgemeines .....	14
§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege .....	15
<b>VII. Benutzung der Leichenhalle</b> .....	15
§ 22 Allgemeines .....	15
<b>VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten</b> .....	16
§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung .....	16
§ 24 Ordnungswidrigkeiten .....	16
<b>IX. Übergangs- und Schlussvorschriften</b> .....	17
§ 25 Alte Rechte .....	17
§ 26 Inkrafttreten .....	

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen. Am 19.01.2012 wurde eine Änderungssatzung beschlossen. Die sich ergebenden Veränderungen sind eingearbeitet.

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sternenfels. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder, in der Gemeinde verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie Verstorbener, für die ein Wahlgrab nach § 12 dieser Satzung zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk für den Friedhof Sternenfels;  
er umfasst das Gebiet der Ortschaft Sternenfels
- b) Bestattungsbezirk für den Friedhof Diefenbach;  
er umfasst das Gebiet der Ortschaft Diefenbach

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Dem Personenkreis von Absatz 1 Satz 2 stehen solche Personen gleich, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands bis zu ihrem Tod in einer stationären Pflegeeinrichtung untergebracht und unmittelbar vor ihrem Umzug in die Pflegeeinrichtung für mindestens 5 Jahre in der Gemeinde Sternenfels wohnhaft waren. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten zu verrichten;
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- e) Abraum, Abfälle und Erdaushub außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben;
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können durch die Gemeinde zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vor dem geplanten Termin anzumelden.

## **§ 4**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Diese kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzu-melden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **§ 6 Särge**

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

## **§ 7 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

## **§ 9 Umbettungen**

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen und Leichenteilen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab, aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab oder aus einer Urnennische in eine andere Urnennische sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab, einem Urnenreihengrab oder einer Urnennische der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab, einem Urnenwahlgrab oder einer zwei- bis vierstelligen Urnennische der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet

werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber;
- b) Urnenreihengräber;
- c) Wahlgräber;
- d) Urnenwahlgräber;
- e) Urnennischen;
- f) anonyme Urnengräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz);
- b) wer sich dazu verpflichtet hat;

- c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Die Abräumung eines Reihengrabs vor Ablauf der Ruhezeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Diese wird nur in begründeten Härtefällen erteilt.
- (6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber und einstellige Urnennischen entsprechend.

## **§ 12 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern und zwei- bis vierstelligen Urnennischen werden auf Antrag regelmäßig für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für maximal 30 Jahre möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden, wenn der überlebende Ehegatte oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mindestens 50 Jahre alt ist. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Je Grabstelle wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann für die Beisetzung von Urnen Ausnahmen zulassen.



(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten

Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

a) auf den Ehegatten;

b) auf die Kinder;

c) auf die Stiefkinder;

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;

e) auf die Eltern;

f) auf die Geschwister;

g) auf die Stiefgeschwister;

h) auf die nicht unter die Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe vor Ablauf der letzten Ruhezeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Diese wird nur in begründeten Härtefällen erteilt. Eine Rückerstattung entrichteter Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabsausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

### **§ 13**

#### **Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Wänden, Stelen, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal 2 bzw. 4 Urnen. Urnenbeisetzungen sind auf einer Ebene bis zu 100 cm Tiefe zulässig.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

### **§ 13a**

#### **Anonyme Urnengräber**

- (1) Anonyme Urnengräber sind Urnengräber in Wiesengrabfelder, die ausschließlich der Bestattung von Aschen Verstorbener dienen. Soweit die satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.
- (2) Die Pflege der Grabflächen erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Das Abstellen von Gegenständen sowie das Anlegen von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.
- (3) Grabeinfassungen und weitere Grabausstattungen sind nicht zulässig.
- (4) Auf das Anonyme Grabfeld wird lediglich durch eine Hinweistafel an der angrenzenden Friedhofsmauer hingewiesen.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 14**

#### **Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Sie sollen den

Größenverhältnissen der Grabstellen entsprechen. Nach Ablauf der Frist in §16 Absatz 1 Satz 2 sollen Grabmale errichtet werden.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.

b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.

c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(5) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

a) aus schwarzem Kunststein oder Gips

b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;

c) mit Farbanstrich auf Stein;

d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form;

e) mit Lichtbildern.

(6) Aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen bei Bestattungen dürfen Grabmale folgende Maße nicht überschreiten:

a) Wahlgräber für Erdbestattungen: Höhe bis 1,10 m, Ansichtsfläche maximal 0,70 qm

c) Reihengräber für Erdbestattungen: Höhe bis 1,10 m, bei Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr bis 0,80 m, Ansichtsfläche max. 0,50 qm

d) Urnengräber für Erdbeisetzungen: Höhe bis 0,70 m, Ansichtsfläche max. 0,30 qm.

Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg an gemessen.

(7) Liegende Grabmale sollen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden des Friedhofs nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens der Hälfte der Grabfläche möglich sein. Grabstätten dürfen daher nur bis zur

Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt. Die Gemeinde verlegt diese Platten in eigener Regie und stellt dafür die entstandenen Unkosten nach der jeweiligen Bestattungsgebührensatzung in Rechnung.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 2 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### **§ 15 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Urnenwand**

(1) Die Nischen der Urnenwand sind ausschließlich mit den von der Gemeinde Sternenfels beschafften und zur Verfügung gestellten Abdeckplatten zu verschließen. § 14 Abs. 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Inschriften, Ornamente und Symbole auf den o.g. Frontplatten dürfen nur handwerklich eingraviert vertieft gestaltet werden. Es dürfen keine aufgeklebten oder aufgedübelten Schriften und Ornamente verwendet werden. Die Größe und Anordnung von Ornamenten und Symbolen muss zu der Größe der Abdeckplatten und den darauf angebrachten Inschriften in einem angemessenen Verhältnis stehen. Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Abdeckplatten nicht mehr zu verwenden.

(3) Die Anbringung von Blumenschmuck an den Urnennischen ist nicht zulässig. Blumen und Kränze sind am Sockel der Urnenwand/Urnenstelen abzulegen.

### **§ 16 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Beschriftung und Gestaltung der Abdeckplatten der Urnennischen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bei Erdgräbern bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Tafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vor-

lage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

### **§ 17 Standicherheit**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Soweit von der Gemeinde vorgefertigte Fundamente an der Grabstätte vorhanden sind, sollen diese verwendet werden.

(2) Steingrabmale müssen bei Wahlgrabstätten mindestens 16 cm, bei Reihengrabstätten mindestens 14 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

### **§ 18 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sowie die Abdeckplatten der Urnennischen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Urnennischen der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und zwei- bis vierstelligen Urnennischen der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 19 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie Beschriftungen der Abdeckplatten der Urnennischen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte an die Gemeinde sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen mit den Fundamenten vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb

einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst entfernen. § 18 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sowie sonstige Abfälle sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen und ausgeschil-  
derten Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts, in den Fällen des § 11 Abs. 5 Satz 2 bzw. § 12 Abs. 11 mit der Rückgabe der Grabstätte an die Gemeinde.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, in den Fällen des § 11 Abs. 5 Satz 2 bzw. § 12 Abs. 11 mit der Rückgabe der Grabstätte an die Gemeinde abzuräumen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

## **§ 21**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 22**

#### **Allgemeines**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 23**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 24**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt;
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2);
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1);
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet bzw. Beschriftungen und Gestaltungen an den Abdeckplatten der Urnenwand ohne oder abweichend von der Genehmigung anbringt, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1);
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1);



6. verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgeschilderten Plätze ablagert (§ 20 Abs. 1).

## **IX. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 25 Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben im bisher gültigen Umfang bestehen.